BAYERISCHE STAATSFORSTEN
Nachhaltig Wirtschaften.

Friedhofsordnung für den Naturfriedhof „Stiller Wald Rusel“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Friedhofsordnung umfasst die im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Flächen des Naturfriedhofes (siehe Lageplan). Der Naturfriedhof trägt die Bezeichnung „Stiller Wald Rusel“.

§ 2 Zweck

Der Naturfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Deggendorf, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist. Träger des Naturfriedhofes ist die Stadt Deggendorf (Große Kreisstadt). Die Bayerischen Staatsforsten AöR (BaySF) betreiben den Naturfriedhof.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Naturfriedhof ist ganzjährig während der Öffnungszeiten für Besucher geöffnet.

(2) Öffnungszeiten sind:
   a) In der Zeit vom 01.04. – 30.09: Montag bis Freitag von 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
   b) In der Zeit von 01.10. – 31.03: Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(3) Während der Öffnungszeiten können Trauerfeiern und Bestattungen durchgeführt werden.

(4) Bei Gefahrenwetterlagen (wie bspw. Sturm, Gewitter, Blitzeis), Naturkatastrophen und bei der Beseitigung deren Folgen darf der Naturfriedhof nicht betreten werden.

§ 4 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 10 Jahre.

§ 5 Eingeschränkte Begehbarkeit und Durchquerung mit Fahrrädern

(1) Auf den für den Friedhofsbetrieb freigegebenen Waldflächen treffen die BaySF die im Rahmen des Friedhofszwecks erforderlichen Maßnahmen, um Gefahren für die Besucher und Nutzer zu vermeiden. Aufgrund des naturbelassenen Charakters des Friedhofs können Pfade und Grabplatzbereiche schwer zugänglich sein (z.B. durch Bodenunebenheiten, liegendes Totholz, Verjüngung, Steigung, Gefälle, Fels, Bachläufe, etc.). Das Begehen und Besteigen von Felsen erfolgen auf eigene Gefahr.

(2) Auf den für den Friedhofsbetrieb nicht freigegebenen Waldflächen treffen die BaySF außer im Randbereich zu den für den Friedhofsbetrieb freigegebenen Waldflächen keine Maßnahmen zur Vermeidung sogenannter waldtypischer Gefahren.

(3) Im Winterhalbjahr ist die Zugänglichkeit der Pfade nur für konkrete Trauerfeiern und Bestattungen sichergestellt. Auch hierbei ist auf entsprechendes witterungsgeeignetes Schuhwerk zu achten.

(4) Das Betreten und Befahren des Naturfriedhofes und die Nutzung der Naturfriedhof-Einrichtungen (Andachtsplatz, Parkplatz, etc.) ist bei Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (Sturm, Eisregen, Gewitter, etc.) nicht gestattet.

(5) Das Betreten und Befahren des Naturfriedhofes und die Nutzung der Naturfriedhof-Einrichtungen kann bei Pflegemaßnahmen am Waldbestand, der Unterhaltung von Friedhofseinrichtungen, bei der Beseitigung von Sturmschäden, bei Waldschutzmaßnahmen, winterlichen Schneelagen und Extremwetterereignissen durch die BaySF eingeschränkt werden. Auf die Einschränkungen wird in geeigneter Weise hingewiesen.

(6) Fußgängern gebührt grundsätzlich der Vorrang. Radfahrer dürfen zur Durchquerung des Naturfriedhofs nur die gekennzeichneten Wege nutzen und werden angehalten sich so zu verhalten, dass die Würde dieses Ortes angemessen gewahrt und Trauernde nicht gestört werden.

§ 6 Verhalten auf dem Naturfriedhof und Anfahrtswege

(1) Die Anordnungen des Naturfriedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Jeder hat sich auf dem Naturfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Naturfriedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Naturfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) Bestattungen zu stören oder zu lärmen,
b) zu rauchen, offenes Feuer anzuzünden oder Kerzen aufzustellen,
c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind der Erschließungsweg inklusive der dort befindlichen Parkflächen, die ausgewiesene Mountainbikeroute die über den Erschließungsweg führt sowie der Radweg bzw. Loipe am Ruselabsatz. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sowie Fahrzeuge der BaySF und der für den Naturfriedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ebenfalls ausgenommen.
d) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,
g) den Naturfriedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
h) Abraum und Abfälle abzulagern,
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
j) jegliche Art von Grabschmuck und Fremdmaterialien einzubringen (auch Pflanzen und Bilder).

(5) Die BaySF kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Naturfriedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen sowie Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der BaySF und sind spätestens 4 Tage vorher beim Naturfriedhofspersonal anzumelden.

(7) Die Anfahrt zum Naturfriedhof erfordert in den Wintermonaten zwingend Winterreifen, zeitweise kann Kettenpflicht bestehen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit und Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt

(1) Bei gewerblichen Tätigkeiten und Dienstleistungen gegen Entgelt sind die Regelungen der Friedhofsordnung und die Anweisungen des Naturfriedhofspersonals zu befolgen. Durch gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Befahrung der Wege mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf dem Erschließungsweg, dem Forstweg sowie den Betriebswegen zulässig.

(3) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof kann durch das Naturfriedhofspersonal dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsordnung oder Anordnung des Naturfriedhofspersonals verstoßen wird.

(4) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(5) Gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen dürfen nur während der Öffnungszeiten gemäß § 3 ausgeführt werden. Das Naturfriedhofspersonal kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt, die BaySF, der Freistaat Bayern und deren Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Die Stadt, die BaySF, der Freistaat Bayern und deren Erfüllungsgehilfen haften weiter nicht
   a) für die gefahrlose Beschaffenheit und dauerhafte Benutzbarkeit der Naturfriedhofsfläche sowie der Wege und Pfade, insbesondere bei höherer Gewalt (z.B. Borkenkäferbefall und Sturmwurf, Winterglätte, herabfallende Äste);
   b) für Einschränkungen des Friedhofsbetriebs, die sich aus Pflegemaßnahmen am Waldbestand, der Unterhaltung von Friedhofseinrichtungen, der Beseitigung von Sturmschäden, aus Waldschutzmaßnahmen, winterlichen Schneelagen und Extremwetterereignissen ergeben.

(3) Die Haftung der Stadt, der BaySF, des Freistaates Bayern und deren Erfüllungsgehilfen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(4) Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung ist gültig ab dem Tag der Unterzeichnung.

Regensburg, 08.04.2025

Bayerische Staatsforsten AöR
Peter Edeling
Teilbereichsleiter Weitere Geschäfte